



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0314-Pr 1/2011

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

XXIV. GP.-NR

9739 /AB

16. Jan. 2012

Frau
Präsidentin des Nationalrates

zu 9828 /J

Zur Zahl 9828/J-NR/2011

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Adoptionen im Bezirk Mödling in den Jahren 2000 bis 2010“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Ich habe anlässlich der Anfrage eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz – bezogen auf das Bezirksgericht Mödling – erstellen lassen. Die gewonnenen Daten sind als Beilage angeschlossen.

Der signifikante Anstieg von Adoptionen in den Jahren 2001 bis 2004 könnte darauf zurückzuführen sein, dass sich einige Rechtsanwälte in diesem Zeitraum auf Adoptionen (insbesondere Auslandsadoptionen) spezialisiert haben.

Zu 4 bis 8:

Das ABGB kennt das Kriterium einer „familiären Adoption“ nicht. Allerdings sieht § 180 Abs. 1 zweiter Satz ABGB eine Erleichterung bei Stiefkindadoptionen vor.

Nach § 180a Abs. 1 ABGB erster Satz ist die Annahme eines nicht eigenberechtigten Kindes nur zu bewilligen, wenn sie dessen Wohl dient und eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Für eigenberechtigte Wahlkinder hat der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2004 eingefügte zweite Satz eine Verschärfung der Voraussetzungen gebracht: Ist nämlich das Wahlkind eigenberechtigt, so ist die Annahme nur zu bewilligen, wenn die Antragsteller nachweisen, dass bereits ein enges, der Beziehung zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechendes Verhältnis vorliegt, insbesondere wenn Wahlkind und Annehmender während fünf Jahren entweder in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder einander in einer vergleichbar engen Gemeinschaft Beistand geleistet haben.

Ein Verwandtschaftsverhältnis ist nicht gefordert und wird – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – auch nicht ausreichen, um festzustellen, dass eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung realisiert werden soll. Für eine Feststellung der blutmäßigen Abstammung besteht somit kein Grund und bietet das Adoptionsrecht auch keine Grundlage.

Wien, *B.* Jänner 2012


Dr. Beatrix Karl

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 9828/J-NR/2011	Fragen 1 bis 3														
	2000		Σ	2001		Σ	2002		Σ	2003		Σ	2004		Σ
	<12M	>12M		<12M	>12M		<12M	>12M		<12M	>12M		>12M		
Zeilenbeschriftungen															
Adoptionen Erwachsener ab 2005															
Staat n.V.															
Adoptionen Minderjähriger ab 2005															
Österreich															
Rumänien															
unbekannt															
Adoptionen 200 bis 2004	3	4	7	4	33	37	1	41	42	2	26	28	19	19	
Österreich	3	4	7	4	24	28	1	32	33	2	16	18	17	17	
Deutschland											2	2			
ehem. Jugoslawien					2	2		1	1						
Kroatien					2	2		2	2						
Bosnien und Herzegowina								2	2		2	2			
Mazedonien								1	1		1	1			
ehem. Serbien und Montenegro					1	1		3	3		1	1			
Bulgarien											1	1			
Russische Föderation														1	1
Ägypten											1	1			
Kamerun											1	1			
Honduras					1	1									
China															
Indien											1	1			
Philippinen														1	1
unbekannt					3	3									
Gesamtergebnis	3	4	7	4	33	37	1	41	42	2	26	28	19	19	

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 9828/J-NR/2011		Fragen 1 bis 3																	
		2005			2006			2007			2008			2009			2010		
Zeilenbeschriftungen		<12M	>12M	n.V.	<12M	>12M	n.V.	<12M	>12M	n.V.	<12M	>12M	n.V.	<12M	>12M	n.V.	<12M	>12M	n.V.
Adoptionen Erwachsener ab 2005			10	10		6	6		7	7		4	4		4	4		6	6
Staat n.V.			10	10		6	6		7	7		4	4		4	4		6	6
Adoptionen Minderjähriger ab 2005		2	7	9	2	5	7	1	5	6	2	5	7	1	4	5	1	4	5
Österreich		2	7	9	2	5	7	1	4	5	2	5	7	1	4	5	1	4	5
Rumänien								1	1										
unbekannt																			
Adoptionen 200 bis 2004			5	2	7		1	1	2	2	1	2	3						
Österreich			5	2	7				2	2	1	2	3						
Deutschland																			
ehem. Jugoslawien																			
Kroatien																			
Bosnien und Herzegowina																			
Mazedonien																			
ehem. Serbien und Montenegro																			
Bulgarien																			
Russische Föderation																			
Ägypten																			
Kamerun																			
Honduras																			
China					1	1													
Indien																			
Philippinen																			
unbekannt																			
Gesamtergebnis		2	12	12	2	6	6	1	7	7	3	7	4	1	4	4	1	4	6
			26		14		15		14		9		11						